

Der zweite Teil der Richtlinienrevision ist abgeschlossen

Autor(en): **Guggisberg, Dorothee**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **113 (2016)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der zweite Teil der Richtlinienrevision ist abgeschlossen

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die Vorschläge der SKOS für die zweite Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien mit wenigen Ergänzungen gutgeheissen. Die Richtlinien sind präzisiert worden und sie erleichtern damit die Umsetzung in der Praxis.

Auch der Prozess der zweiten Etappe der Richtlinienrevision gestaltete sich komplex und anforderungsreich. Dank der reibungslosen Zusammenarbeit aller involvierten Gremien ist es gelungen, sowohl den engen Zeitplan einzuhalten als auch Lösungsvorschläge zu präsentieren, die über eine breite Akzeptanz innerhalb des Verbandes verfügen und die von der SODK anerkannt werden. Wie bei der ersten Etappe erarbeitete die Richtlinienkommission RiP die konkreten Revisionsvorschläge, die von der Geschäftsleitung diskutiert und zuhanden des Vorstands verabschiedet wurden. Der Vorstand entschied über die Anträge an seiner Retraite vom 22. April 2016. Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben ihrerseits die Revisionsanträge an ihrer Jahreskonferenz am 19. Mai 2016 verabschiedet.

Demokratisches Verfahren wird von Kritikern nachgesagt, sie seien bisweilen

träge und ineffizient. Der Richtlinienrevisionsprozess der letzten beiden Jahre beweist das Gegenteil. Auf hohem fachlichem Niveau und mit breiter Abstützung ist ein umfassender, zügig voranschreitender Prozess unter Einbezug aller Zuständigen und unter Abwägung mehrheitsfähiger Vorschläge gelungen. Mit der zweiten Revisionsetappe wurde das Praxisinstrumentarium in zentralen Punkten präzisiert.

Dem Prozess waren aber auch Grenzen gesetzt. Nicht immer ermöglichten die knappen Fristen die fundierte Diskussion von allgemeinen Grundsätzen oder fachlichen Fragestellungen. Die föderale Ausprägung der Sozialhilfe und die damit verbundene unterschiedliche Ausgestaltung erfordert aber gerade diese Diskussion. Die Harmonisierung der Unterstützungsempfehlungen braucht eine breite und auf Konsens ausgerichtete Debatte. Nur so

können die SKOS-Richtlinien ihre Stärke, den hohen Praxisbezug, bewahren. Dazu braucht es nun die Rückkehr zum normalen Revisionsrhythmus mit den zuständigen Arbeitsgruppen.

Ausblick

Die SKOS-Richtlinien haben durch den Revisionsprozess wichtige Antworten auf politische Anforderungen gefunden. Sie sind griffiger geworden und erleichtern damit die praktische Umsetzung im Alltag. Dies war ein zentrales Anliegen der Mitglieder anlässlich der Vernehmlassung zur Revision Anfang 2015. Die Auswertung der ersten Etappe, die Anfang 2016 in Kraft getreten ist, hat gezeigt, dass die revidierten Richtlinien von der grossen Mehrzahl der Kantone übernommen worden sind. Zwar gibt es auch weiterhin Unterschiede in der Anwendung bei den Kantonen und Gemeinden, aber es darf festgestellt werden, dass die Richtlinien heute eine breitere Akzeptanz haben und einheitlicher angewendet werden als vor dem Revisionsprozess.

Eine wichtige Revisionsphase ist damit beendet worden. Es gilt nun, die Umsetzung in der Praxis zu begleiten und die weiteren Schritte zu planen. Revisionsbedarf wird es weiterhin geben, denn praktische Erfordernisse und gesellschaftliche Entwicklungen sind laufend auch in den Richtlinien abzubilden. Wie bisher wird die SKOS kontinuierlich Änderungsbedarf aufnehmen, diskutieren und wo nötig umsetzen. Zudem steht in den kommenden zwei Jahren eine grundlegende Überarbeitung und Neugestaltung der Richtlinien an. Die SKOS-Richtlinien werden sodann auch unter diesen Aspekten die Anforderungen an ein zeitgemässes Regelwerk erfüllen. ■

Dorothee Guggisberg
Geschäftsführerin der SKOS

DIE REVISIONSPUNKTE

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende neue Regelungen:

- **Situationsbedingte Leistungen:** Inhaltliche Präzisierung und neue Strukturierung sowie Klärung des Verhältnisses zur materiellen Grundsicherung und des Ermessensspielraums der Behörden.
- **Schwelleneffekte:** Konkrete Hinweise zur Vermeidung von Schwelleneffekten.
- **Nothilfe:** Ergänzung der Richtlinien mit einem Kapitel zur Nothilfe, die an Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ausgerichtet wird.
- **Wohnkosten:** Ergänzung um Kriterien zur Beurteilung von Wohnverhältnissen und Hinweise, dass Sozialhilfe Empfangende grundsätzlich in günstigem Wohnraum leben sollen und Kinder keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer haben. Auf Empfehlungen für betragsmässige Mietzinsmaxima wird wegen der regional sehr unterschiedlichen Mietkosten verzichtet.

- **Arbeitsintegration von Müttern:** Der berufliche Wiedereinstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Neu trägt das Kapitel den Titel «Vereinbarkeit von Beruf und Familie».
- **Teuerung:** Die Teuerungsanpassung erfolgt wie bis anhin zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie beim Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV; diese Anpassung beruht auf einem Entscheid des Bundesrats, den dieser alle zwei Jahre fällt.